



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

505
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 13. Oktober 2025

Nummer 41

Inhaltsangabe:

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
597. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG Seite 506	601. Liquidation h i e r : Freundeskreis Alsdorf e. V. — Selbsthilfegruppe für Suchtkranke Seite 510	
598. Auslegung der Planunterlagen im Änderungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen Seite 507	602. Liquidation h i e r : Vereinigung zur Förderung des Mittelstandes Seite 510	
	603. Liquidation h i e r : SV Eschweiler über Feld 1920 e. V. Seite 511	
	604. Liquidation h i e r : Förderverein des katholischen Kindergartens St. Servatius, Hoffnungsthal e. V. Seite 511	
C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
599. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 510		
600. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Dienstsiegel Nr. 2 der Regenbogenschule — Kath. Grundschule der Stadt Herzogenrath Seite 510		

Hinweise

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

597. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG

Hier: Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung UA Siersdorf bis UA Zukunft (Bl. 4644) und Demontage vorhandener Bestandsleitungen (Bl. 2368 & Bl. 0701).

Standort: StädteRegion Aachen, Stadt Eschweiler, Kreis Düren, Gemeinde Aldenhoven

Vorhabenträgerin: Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund

Bezirksregierung Köln
Az. 25-2024-0031966

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt den Ersatzneubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung UA Siersdorf bis UA Zukunft (Bl. 4644) in oder unmittelbar neben der Bestandstrasse und die Demontage vorhandener Bestandsleitungen (Bl. 2368 & Bl. 0701).

Für das vorgenannte Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Demnach ist für das beantragte Vorhaben auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung fest-zustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Vorprüfung bei Neuvorhaben wird, gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Kriterien nach Anlage 3 sind die Merkmale des Vorhabens, der Standort des Vorhabens und die Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Eine UVP-Pflicht besteht, wenn Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Untersuchungsraum ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung mit vergleichsweise geringer Inanspruchnahme durch Siedlung, Gewerbe und Verkehrsinfrastruktur geprägt. Die Maststandorte befinden sich überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Vorhaben liegt bis auf einem 340 m langem Abschnitt außerhalb von Siedlungen. Weiterhin verläuft die geplante Leitung am östlichen Rande eines Naherholungsgebietes. Für das Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vor. Die geplante Freileitung liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Nordöstlicher Blausteinsee“

sowie mehreren geschützten Landschaftsbestandteilen. Außerdem tangiert das Vorhaben eine geschützte Eschenallee (AL-AC-0001) und das landschaftliche Erbe „Krönungsstraße/ Aachen-Frankfurter Heerstraße“.

Weitere besondere örtliche Begebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines der in Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete betreffen.

Es ist nicht mit einer erheblichen Reduzierung der Erholungsfunktionen der Landschaft zu rechnen. Die baubedingten Schall- und Abgasimmissionen sind lediglich temporär und verteilen sich auf mehrere Standorte. Wohngebäude werden nach Fertigstellung des Ersatzneubaus nicht mehr überspannt. Durch die Lage am Rande, des Fehlens relevanter Biotopstrukturen sowie des Umstandes, dass keine bauliche Inanspruchnahme erfolgt, liegt keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das betroffene Naturschutzgebiet vor. Beeinträchtigungen erdgebundener Tier- und Pflanzenarten sind ebenfalls nicht erheblich nachteilig. Einer erheblichen nachteiligen Auswirkung für Vogelarten wird durch Verwendung eines anderen Masttyps oder Vogelschutzmarkierungen vorgesorgt. Die geschützten Landschaftsbestandteile erleiden aufgrund ihrer Vorbelastung ebenfalls keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen. Mit Ausnahme der versiegelten Flächen an den Mastfüßen können sich alle Biotope nach Abschluss der Maßnahmen regenerieren. Bis auf einen Maststandort werden nur bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen.

Das Vorhaben hat zur Folge, dass Boden nicht nur temporär verloren geht. Dauerhaft versiegelt wird jedoch lediglich eine Fläche von insgesamt 500 m². Die beim Bau benutzten Stoffe stellen kein Risiko für die menschliche Gesundheit dar. Ebenso werden die Baustelleneinrichtungsflächen auf Grundlage des Gebots der Eingriffsminimierung errichtet. Die temporären Flächeninanspruchnahmen können nach der Durchführung der Maßnahmen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Das Landschaftsbild wird durch den Ersatzneubau nicht beeinträchtigt. Es kommt zu einer Entlastung, da die Anzahl der Maste von 54, im Bestand, auf 34 beim Neuvorhaben gesenkt wird.

Insgesamt sind somit durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 30. September 2025

Im Auftrag
gez. J o n a s

598. Auslegung der Planunterlagen im Änderungsverfahren des Braunkohlenplans Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen

Bezirksregierung Köln
Az. 32/64.2-11.5

Köln, den 13. Oktober 2025

Der Braunkohlenaussschuss hat in seiner 176. Sitzung am 26. September 2025 die öffentliche Auslegung des Braunkohlenplans „Braunkohlenplan Garzweiler II für das aufgrund des vereinbarten Kohleausstiegs geänderte Tagebauvorhaben Garzweiler II einschließlich der im Bereich Frimmersdorf erfolgten Anpassungen“ auf der Grundlage des Vorentwurfes (Stand: September 2025) einschließlich der zeichnerischen Festlegung (Stand: September 2025) beschlossen und die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln beauftragt, die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG durchzuführen (vgl. Sitzungsvorlage BKA 0863).

Einordnung des Verfahrens

Als Anschlussplanung an den Tagebau Frimmersdorf wurde der Braunkohlenplan Garzweiler II am 31. Mai 1995 durch das damalige Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Auf einer Fläche von etwa 48 km² sah dieser für eine sichere Energieversorgung vorrangig den Abbau von Braunkohle vor. Der Tagebau entwickelte sich im Geltungsbereich von Garzweiler II ab 2006, die Auskohlung der Lagerstätte war bis 2044 vorgesehen.

Am 3. März 2017 stellte der Braunkohlenaussschuss auf Grundlage der Leitentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen von 2016 die wesentliche Änderung der Grundannahmen fest und leitete ein Braunkohlenplanänderungsverfahren ein.

Nachdem das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) für den Tagebau Garzweiler II zunächst eine Beendigung der Kohlegewinnung im Jahr 2038 vorsah, verständigten sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und die RWE Power AG am 4. Oktober 2022 auf einen vorgezogenen Kohleausstieg im Jahr 2030.

Vor diesem Hintergrund fasste der Braunkohlenaussschuss am 25. November 2022 den Beschluss, die bisherigen Arbeiten zur Anpassung des Braunkohlenplanes Garzweiler II an die Leitentscheidungen 2016 und 2021 einzustellen und das Änderungsverfahren neu zu starten. Der Braunkohlenaussschuss beauftragte die Regionalplanungsbehörde darüber hinaus zu prüfen, wie die sich für den räumlichen Bereich des Braunkohlenplanes Frimmersdorf ergebenden Änderungen für die Wiedernutzbarmachung planerisch und möglichst in einem Verfahren bearbeitet werden können.

Auch fasste der Braunkohlenaussschuss am 25. November 2022 den Beschluss, die Umweltprüfung und die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 LPiG NRW in einem Verfahren durchzuführen.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Braunkohlenausstiegs im Rheinischen Revier vom 19. Dezember 2022 erfolgten Änderungen des KVBG, u. a. im Hinblick auf § 48 Abs. 1 KVBG: Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung werden für den Tagebau Garzweiler II nunmehr in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 23. März 2021 festgestellt. Ein Erhalt der Ortschaften des dritten Umsiedlungsabschnittes (Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie der Holzweiler Höfe (Eggerather Hof, Roitzerhof, Weyerhof)), jeweils mit einem angemessenen Abstand, soll bei der weiteren Tagebauführung sichergestellt werden.

Am 17. März 2023 beschloss der Braunkohlenaussschuss, die Änderung des Braunkohlenplans Garzweiler II und des Braunkohlenplans Frimmersdorf in einem gemeinsamen Verfahren durch die Änderung des Braunkohlenplans „Garzweiler II und seine Erweiterung um die Änderung der Wiedernutzbarmachung im Bereich des Braunkohlenplanes Frimmersdorf“ durchzuführen.

Auf der Grundlage von überschlägigen Umweltangaben der Bergbautreibenden (RWE Power AG) wurden im September 2023 die betroffenen Öffentlichen Stellen frühzeitig unterrichtet und ein Scoping durchgeführt. Die Bergbautreibende wurde am 18. März 2024 über den Rahmen des Untersuchungsumfanges der Umweltverträglichkeitsprüfung unterrichtet.

Am 19. September 2023 wurde die Leitentscheidung 2023 des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und damit wesentliche landesplanerische Vorgaben für den Tagebau Garzweiler II vorgegeben. So gilt es insbesondere, die Flächeninanspruchnahme auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dabei soll die zukünftige Abbaugrenze zu den Erkelenzer Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Ober- und Unterwestrich sowie Berverath den Feldhöfen Eggeratherhof, Roitzerhof und Weyerhof sowie den Ortschaften Mönchengladbach-Wanlo und Titz-Jackerath einen Abstand von mindestens 400 m und zur Ortschaft Erkelenz-Holzweiler einen Abstand von 500 m einhalten. Die Rekultivierung soll insgesamt hochwertig und flächenschonend erfolgen und dabei die regionale Wasserversorgung gesichert und die Entwicklung eines naturnahen Gewässers sichergestellt werden. Die Leitentscheidung 2023 schreibt darüber hinaus ein vorzeitiges und sozialverträgliches Ende der Umsiedlungen der fünf Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie der Holzweiler Höfe vor. Es gilt, die fünf Ortschaften zu Dörfern der Zukunft zu entwickeln.

Die vorgenannten landesplanerische Vorgaben werden mit dem vorliegenden Änderungsverfahren umgesetzt.

Nach Beauftragung eines ergänzenden Massengutachtens im November 2023 legte die Bergbautreibende am 18. Januar 2024 eine aktualisierte Vorhabenbeschreibung vor,

auf deren Grundlage mit Beschluss vom 15. März 2024 die Regionalplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfs beauftragt wurde.

Aufbau des Braunkohlenplans

Der Vorentwurf legt – nach einem einführenden Kapitel 0 – in Kapitel 1 und in der zeichnerischen Festlegung Ziele für die räumliche und zeitliche Ausdehnung der Abbaumaßnahmen fest. Die Kapitel 2 bis 8 erläutern die Themen rund um den Wasserhaushalt, den Naturhaushalt, die Emissionen, Kultur und sonstige Sachgüter, Umsiedlung, Verkehr und die Grundzüge der Oberflächengestaltung einschließlich der Anpassungen im Bereich des Braunkohlenplans Frimmersdorf.

Kapitel 9 stellt die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich Umweltprüfung gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 LPlG NRW in einem gemeinsamen Verfahren dar und enthält damit die Inhalte des Umweltberichts i. S. v. § 8 Abs. 1 ROG. Abschließend folgt in Kapitel 10 die Sozialverträglichkeitsprüfung des hiesigen Braunkohlenplanänderungsverfahrens.

Neben der zeichnerischen und verbindlichen Festlegung des Braunkohlenplans Garzweiler II sind in vier informativischen Erläuterungskarten die zukünftigen Nutzungsschwerpunkte, mögliche Zwischennutzungen, der Vergleich zwischen den Abbaugrenzen und den Sicherheitslinien des aktuell rechtsverbindlichen Braunkohlenplans von 1995 und der nunmehr im vorliegenden Änderungsverfahren geplanten Abbaugrenzen und Sicherheitslinien sowie der Bestand als auch die Planung der überörtlichen Straßen im Abbaubereich dargestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung und Umweltprüfung

Bei dem zu ändernden Braunkohlenplan handelt es sich um einen Raumordnungsplan (§ 2 Abs. 1 LPlG NRW). Für die Änderung eines Raumordnungsplans ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 5, Nr. 1.5 UVPG eine Strategische Umweltprüfung (Umweltprüfung) durchzuführen. Die Umweltprüfung wird gemäß § 48 S. 1 UVPG nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) durchgeführt. Die Anforderungen an die Umweltprüfung ergeben sich insbesondere aus den §§ 8 ff. i. V. m. § 7 Abs. 7 ROG sowie den §§ 27 ff. i. V. m. § 30 Abs. 1 S. 2 LPlG NRW.

Des Weiteren erfordert die Änderung des Vorhabens Tagebau Garzweiler II unter Berücksichtigung der §§ 52 Abs. 2c, 2a, 2b, 57c BBergG in Verbindung mit § 1 Nr. 1b) bb) und cc) UVP-V Bergbau sowie § 27 Abs. 1 LPlG NRW eine vorhabenbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG und bestätigt durch Bezirksregierung Köln sowie Beschlüsse BKA v. 25. November 2022 (165. Sitzung) und v. 17. März 2023 (166. Sitzung)). Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG.

Der Braunkohlenausschuss hat in seiner 165. Sitzung am 25. November 2022 beschlossen, dass die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 LPlG in einem gemeinsamen Verfahren durchzuführen sind. Sowohl die Umweltprüfung als auch die Umweltverträglichkeitsprüfung sind unselbständige Teile des

Braunkohlenplanänderungsverfahrens (§ 27 Abs. 1 LPlG i. V. m. §§ 4, 33 UVPG).

Die Anforderungen an das im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführende Beteiligungsverfahren ergeben sich aus den §§ 18 ff. UVPG. Diese Anforderungen reichen teilweise weiter als die Anforderungen an eine Umweltprüfung nach § 48 S. 1 UVPG i. V. m. § 9 ROG. Insbesondere sind für die Umweltverträglichkeitsprüfung längere Äußerungsfristen und die Durchführung eines Erörterungstermins vorgesehen. Für das vom Braunkohlenausschuss beschlossene gemeinsame Verfahren werden vorliegend vorsorglich jeweils die strengeren Anforderungen herangezogen, um so eine möglichst umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung zu gewährleisten.

UVP-Bericht, Angaben zur Umweltprüfung, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen und zweckdienliche Unterlagen

Die RWE Power AG hat einen UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 UVPG vorgelegt, der zugleich Angaben enthält, die von der Bezirksregierung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 UVPG, § 8 Abs. 1 S. 1 ROG herangezogen werden können (kombinierter UP/UVP-Bericht). Darüber hinaus hat die RWE Power AG u.a. die folgenden Fachunterlagen, teils mit weiteren Anlagen, vorgelegt:

- Fachbeitrag Natur & Landschaft
- Artenschutz terrestrisch
- Artenschutz aquatisch
- FFH Venloer Scholle
- FFH schollenübergreifend
- Klimaökologische Bewertung
- Archäologischer Fachbeitrag (Abbaubereich)
- Bau- und Bodendenkmale im Untersuchungsgebiet (Wasser)
- Lärmprognose
- Staubniederschlagsmessungen
- Standsicherheitsnachweis
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Übersicht Grundwasserentnehmer
- Grundwassermodell – Bericht 2024
- Prognose zur Grundwassergüte im Kippen-Abstrombereich
- Prognose zur limnologischen Entwicklung des Tagebausees
- Übersicht zu den Oberflächengewässern
- Transparenzvereinbarung
- Jahresbericht Bergschäden 2023
- Absichtserklärung Ersatzpachtland 1992
- Gewährleistungsvereinbarung Neulandböden

Öffentliche Auslegung/Veröffentlichung

Der Entwurf des Braunkohlenplans einschließlich der zeichnerischen Festlegung und einschließlich der Angaben zum Umweltbericht i. S. v. § 8 Abs. 1 ROG, der von der Bergbautreibenden (RWE Power AG) vorgelegte kombinierte UP/UV-Plan mit den Angaben der Bergbautreibenden (RWE Power AG) zur Umweltprüfung einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung und die vorgelegten vorstehend aufgeführten Fachunterlagen können im Zeitraum vom

27. Oktober 2025 bis einschließlich 19. Dezember 2025

über die nachfolgende Internetadresse eingesehen und heruntergeladen werden: <https://url.nrw/braunkohlenplanverfahren>

Auch liegen die Unterlagen im o. g. Zeitraum bei der Bezirksregierung Köln, Raum W1.04.140, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Dezernat 32 – Regionalentwicklung, Braunkohle, Montag bis Donnerstag 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus. Für die Einsichtnahme vor Ort wird um telefonische oder schriftliche Anmeldung unter der 0221/147-3395 (Frau Bartsch) oder -3066 (Herr Wigger) oder braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.

Hinweis: Die Unterlagen werden auch von denjenigen Gemeinden nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften zugänglich gemacht, die unten unter „Weitere wichtige Informationen“ unter Nr. 6 genannt sind. Zusätzlich werden die Unterlagen in der vorgenannten Auslegungsfrist in Papierform nach § 27b Abs. 1 VwVfG in folgenden Gemeinden und Städten ausgelegt: Bedburg, Erkelenz, Jüchen, Mönchengladbach, Titz und Viersen. Einzelheiten zur Auslegung – insbes. zum konkreten Ort und zu den Zeiten der Einsehung – sind bitte den Bekanntmachungen dieser Gemeinden und Städte zu entnehmen.“

Äußerungen

Äußerungen (Einwendungen oder Stellungnahmen) zum Plan/Vorhaben können vom

27. Oktober 2025 bis einschließlich zum 19. Januar 2026

- elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link: <https://beteiligung.nrw.de/k/1016837> (Die Stellungnahme sollte möglichst in das Inhaltsfeld eingetragen und nicht als PDF hochgeladen werden. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.),
- per Mail an die E-Mail braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de, (Stellungnahme bevorzugt als Text und nicht als Anhang im pdf Format.)
- per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln,
- per Fax der Bezirksregierung Köln: 0221/147-2905,
- oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4,

50933 Köln (mit der Bitte um telefonische oder schriftliche Anmeldung unter den o. g. Kontaktdaten)

vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen sollen; deren Stellungnahmen können in begründeten Fällen schriftlich vorgebracht werden.

Einwendungen und Stellungnahmen sollten unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Einwendenden/Stellungnehmenden abgegeben werden. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Flurstücknummer und die Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben. Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Einwendungen und Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und Abgabe von Einwendungen/Stellungnahmen, Teilnahme an einem Erörterungstermin (bzw. Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz) oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Weitere wichtige Informationen

1. Bei der Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens persönliche Daten erhoben. Alle persönlichen Daten werden von der Bezirksregierung Köln in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet.
2. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen werden an die Bergbautreibende weitergeleitet und in einem Termin erörtert, der noch bekannt gemacht werden wird (Erörterungstermin). Diejenigen Personen, die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen oder Stellungnahmen – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne diese verhandelt werden. Anstelle eines Erörterungstermins kann eine Online-Konsultation oder mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten eine Video- oder Telefonkonferenz nach § 27c VwVfG durchgeführt werden. Auch in diesen Fällen wird der Termin vorab bekannt gemacht.

3. Die Träger öffentlicher Belange werden gesondert beteiligt. Auch deren Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen.
4. Nach Feststellung durch den Braunkohlenausschuss bedürfen die Braunkohlenpläne der Genehmigung der Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages. Zur Herstellung des Benehmens leitet die Landesregierung den Entwurf der Genehmigung dem Landtag mit einem Bericht über das Genehmigungsverfahren zu (§ 29 Abs. 1 S. 1 und S. 2 LPlG NRW).
5. Diese Bekanntmachung ist auch auf dem UVP-Portal einsehbar unter der Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/startseite>
6. Es erfolgt auch eine elektronische öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den folgenden Gemeinden und Städten: Hückelhoven, Erkelenz, Titz, Wassenberg, Wegberg, Mönchengladbach, Bedburg, Bergheim, Jüchen, Grevenbroich, Rommerskirchen, Dormagen, Neuss, Korschenbroich, Kaarst, Niederkrüchten, Schwalmthal, Viersen, Brüggen, Willich, Nettetal, Meerbusch. Die dortigen Auslegungen werden ebenfalls vorher nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen bekannt gemacht. Im Rahmen der dortigen Beteiligung können bei den Gemeinden und Städten ebenfalls Einwendungen erhoben und Stellungnahmen vorgelegt werden. Eine mehrfache Äußerung ist jedoch nicht erforderlich. Vielmehr werden alle fristgerecht entweder bei der Bezirksregierung oder bei den genannten Gemeinden und Städten eingehenden Einwendungen und Stellungnahmen in die Abwägung durch den Braunkohlenausschuss einbezogen.
7. Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, bei den oben genannten Stellen (Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“, Bezirksregierung Köln, Gemeinden) innerhalb der oben unter „Äußerungen“ genannten Frist vorzubringen sind.

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte an die Regionalplanungsbehörde telefonisch unter der 0221/147-3395 (Frau Bartsch) oder -3066 (Herr Wigger), unter der E-Mail an braunkohlenplanung@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln.

Im Auftrag
gez. W i g g e r

ABl. Reg. K 2025, S. 507

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

599. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000600860 und 3220228633 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 30. September 2025

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 510

600. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels h i e r : Dienstsiegel Nr. 2 der Regenbogenschule – Kath. Grundschule der Stadt Herzogenrath

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel Nr. 2 der Regenbogenschule – Kath. Grundschule der Stadt Herzogenrath ist entwendet worden und wird daher für ungültig erklärt: Gummistempel rund, Durchmesser ca. 3,8 cm. Umschrift „Regenbogenschule – Kath. Grundschule der Stadt Herzogenrath“ In der Mitte befindet sich das Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an den Bürgermeister der Stadt Herzogenrath.

Im Auftrag
gez. O r t m a n n s

ABl. Reg. K 2025, S. 510

E **Sonstiges**

601. Liquidation h i e r : Freundeskreis Alsdorf e. V. – Selbsthilfegruppe für Suchtkranke

Als Liquidatorin und ehemals 1. Vorsitzende des Vereins „Freundeskreis Alsdorf e.V. – Selbsthilfegruppe für Suchtkranke“ (VR 2945, Amtsgericht Aachen) teile ich mit, dass der Verein durch die Mitgliederversammlung vom 12. Dezember 2024 aufgelöst und noch im Jahre 2024 notariell abgemeldet wurde. Eventuelle gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 510

602. Liquidation h i e r : Vereinigung zur Förderung des Mittelstandes

Der Verein „Vereinigung zur Förderung des Mittelstandes (AG Aachen, VR 2599) mit dem Sitz in Aachen ist

aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 510

603.

Liquidation

h i e r : SV Eschweiler über Feld 1920 e. V.

Der Verein SV Eschweiler über Feld 1920 e. V. ist aufgelöst (VR-Nr. 756, Amtsgericht Düren) und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 511

604.

Liquidation

**h i e r : Förderverein des katholischen Kindergartens
St. Servatius, Hoffnungsthal e. V.**

Der Verein ist aufgelöst (VR 501767, AG Köln). Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihnen zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 511



NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.